

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN LKW (TA)

§ 1 Vertragsgegenstand – Leasingobjekt – Geltung der Leasingbedingungen

1.1 Die MAN Finance & Mobility Services GmbH (nachfolgend „MFS DE“) verleast das im Leasingantrag näher bezeichnete Fahrzeug einschließlich etwaiger im Leasingantrag aufgeführter Auf-/Umbauten, Anhänger und/oder Auflieger (nachfolgend zusammen das „Leasingobjekt“) auf Grundlage des Leasingvertrages sowie unter Geltung dieser Allgemeinen Leasingbedingungen (Teilamortisation) (nachfolgend die „Leasingbedingungen“) an den Leasingnehmer (nachfolgend der „LN“).

1.2 Herstellerbedingte Änderungen des Leasingobjektes (z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit) bleiben vorbehalten, sofern das Leasingobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

1.3 Fahrzeuge der Baureihe eTGE sind von den zusätzlichen Regelungen für batterieelektrische Fahrzeuge (nachfolgend „BEV“ für battery electric vehicle) in diesen Leasingbedingungen ausgenommen.

1.4 Durch den Abschluss des Leasingvertrages verpflichtet sich der LN, das Leasingobjekt von MFS DE für die Leasingdauer zu übernehmen und die vereinbarten Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und vereinbarte weitere Entgelte zu zahlen.

1.5 Die Leasingbedingungen gelten für den Abschluss des Leasingvertrages und alle in dem Leasingvertrag vereinbarten Leistungen der MFS DE. Die Leasingbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Leasingbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LN werden nicht anerkannt, es sei denn, MFS DE hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Bei Widersprüchen zwischen dem Leasingantrag und den Leasingbedingungen gehen die Bestimmungen des Leasingantrages den Leasingbedingungen vor. Ferner gehen individuelle Abreden zwischen MFS DE und dem LN den Leasingbedingungen vor.

§ 2 Schriftform – Vertragsschluss – Bestelleintritt – Pflichtenübernahme durch LN – Rücktritt

2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „schriftlich“). Alle nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Leasingvertrages sollen ebenfalls schriftlich erfolgen.

2.2 Mit Übersendung des unterzeichneten Leasingantrages bietet der LN MFS DE den Abschluss des Leasingvertrages an. Der LN ist ab Eingang des Leasingantrages bei MFS DE und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gesetzlich erforderlichen und angeforderten Unterlagen einen Monat an sein Angebot gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn MFS DE innerhalb dieser Frist das Angebot des LN schriftlich annimmt oder, insoweit abweichend von § 2.1, das Leasingobjekt an den LN übergibt.

2.3 Hat der LN das Leasingobjekt bei Abschluss des Leasingvertrages bereits bei dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend jeweils „Verkäufer“) bestellt, tritt MFS DE anstelle des LN in den Kaufvertrag mit dem Verkäufer ein. Umfasst das Leasingobjekt auch Auf- und/oder Umbauten und/oder einen Anhänger und/oder Auflieger, dessen bzw. deren Beschaffung aufgrund eines gesonderten Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages mit einem oder mehreren anderen Unternehmen als dem Verkäufer erfolgt, tritt MFS DE anstelle des LN auch in diesen sonstigen Vertrag bzw. diese sonstigen Verträge ein (nachfolgend die Verkäufer, die Auf- und/oder Umbauer und die Lieferanten des Anhängers und/oder Aufliegers jeweils der „Lieferant“, die Verträge zwischen den Lieferanten und dem LN jeweils der „Liefervertrag“ und der Eintritt von MFS DE in die Lieferverträge jeweils der „Bestelleintritt“). Der LN ist mit den vorstehenden Bestelleintritten einverstanden.

2.4 Der LN übernimmt mit Eintritt der MFS DE in die das Leasingobjekt betreffenden Lieferverträge mit schuldbeitreitender Wirkung für MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten alle Pflichten aus diesen Lieferverträgen, die über die Pflicht zur Zahlung des in dem jeweiligen Liefervertrag im Hinblick auf das Leasingobjekt vereinbarten Preises hinausgehen.

2.5 Hat der LN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages bereits ein Anwartschaftsrecht an dem Leasingobjekt erworben, so überträgt der LN das Anwartschaftsrecht mit Abschluss des Leasingvertrages an MFS DE.

2.6 MFS DE kann von dem Leasingvertrag zurücktreten, wenn – aus von MFS DE nicht zu vertretenden Gründen – der Liefervertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht zustande kommt oder nachträglich wegfällt oder wenn der LN das Leasingobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde und eine dem LN von MFS DE oder dem Lieferanten gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; die Setzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn MFS DE infolge des Verzuges an der Erfüllung des Leasingvertrages kein Interesse mehr hat. Im Falle eines Rücktritts von MFS DE gemäß diesem § 2.6 stehen dem LN keine Ansprüche gegenüber MFS DE zu. Der LN ist vielmehr verpflichtet, MFS DE die entstandenen Kosten (Aufwendungen) zu erstatten. MFS DE wird in diesen Fällen einen Betrag von EUR 250,00 als pauschalierten Aufwendersatz erheben, wobei sich MFS DE die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind. Etwaige sonstige vertragliche und gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte von MFS DE bleiben von diesem § 2.6 unberührt.

§ 3 Beginn der Leasingdauer

Die Laufzeit des Leasingvertrages (nachfolgend „Leasingdauer“) beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN gemäß § 6 oder, falls das Leasingobjekt auf Wunsch des LN vorher zugelassen wird, am Tag der Erstzulassung.

§ 4 Leasingentgelte – Anpassung der Leasingraten – Umsatzsteuer – sonstige Kosten – Rechnungsstellung

4.1 Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung sowie etwaige vereinbarte weitere Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Leasingobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind in vereinbarter Höhe gesondert zu vergüten und werden mit Rechnungsstellung fällig.

4.3 Sämtliche vom LN an MFS DE zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaig vereinbarten Leasingsonderzahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert infolge einer Änderung des Gesamtanschaffungspreises gemäß dem Liefervertrag bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Standardzinsen am Kapitalmarkt (EUR IRS Kapitalmarkt) zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages und dem Beginn der Leasingdauer geändert, so kann jede Vertragspartei eine entsprechende Anpassung der Leasingraten verlangen.

4.6 Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie alle sonstigen Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Leasingvertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs des Leasingobjektes durch den LN anfallen. Wenn und soweit vom LN zu übernehmende öffentlich-rechtliche Kosten oder sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden sind, bleiben etwaige sich hieraus ergebende Ansprüche des LN unberührt.

4.7 MFS DE stellt dem LN die Rechnungen elektronisch zu; eine Pflicht zur Nutzung etwaiger vom LN bereit gestellter Rechnungsportale besteht dabei nicht. Ist im Einzelfall eine postalische Zusendung der Rechnungen in Papierform vereinbart, erhöht sich der Rechnungsbetrag um eine Bearbeitungs- und Sparschale von EUR 2,50 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Rechnung.

§ 5 Fälligkeit – Zahlungsbedingungen

5.1 Beginnt die Leasingdauer bis zum 15. eines Monats (einschließlich), ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingdauer zur Zahlung fällig. Beginnt die Leasingdauer nach dem 15. eines Monats, ist die erste Leasingrate am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die erste Leasingrate ist mit Fälligkeit und Rechnungsstellung zu zahlen. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und zwar unabhängig davon, ob der LN eine Rechnung erhalten hat. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Leasingdauer in Monaten, d.h. bei Beginn der Leasingdauer bis zum 15. eines Monats wird für den letzten Monat der Leasingdauer keine Leasingrate zur Zahlung fällig und bei Beginn der Leasingdauer nach dem 15. eines Monats wird für den letzten Monat der Leasingdauer eine volle Leasingrate zur Zahlung fällig.

5.2 Ansprüche von MFS DE aus Nebenleistungen gemäß § 4.2 einschließlich Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüchen auf Kostenersatz werden mit Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.

5.3 Soweit im Leasingvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ermächtigt der LN MFS DE, die Leasingraten und alle aufgrund des Leasingvertrages geschuldeten sonstigen Beträge bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der LN ist verpflichtet, MFS DE ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für vom LN zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften hat der LN die dadurch entstandenen Rücklastschriftkosten zu tragen.

Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung sind die Leasingraten zum jeweiligen Fälligkeitsdatum für MFS DE gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten von MFS DE zu überweisen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von MFS DE.

5.4 Gegen Ansprüche von MFS DE kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit in diesen Leasingbedingungen nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung gerät der LN auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es gelten der Verzugszins und der sonstige Verzugschaden nach § 288 BGB.

§ 6 Übernahme des Leasingobjektes – Untersuchung und Mängelrüge

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der LN das Leasingobjekt bei dem ausliefernden Lieferanten. MFS DE ist zur Überlassung des Leasingobjektes erst verpflichtet, wenn eine vereinbarte Leasingsonderzahlung

auf dem Konto der MFS DE eingegangen ist und eine vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Der LN nimmt die Untersuchungs- und Mängelrügeobliegenheiten von MFS DE gegenüber dem jeweiligen Lieferanten für MFS DE wahr. Er hat das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängelfreiheit (einschließlich Vollständigkeit) zu untersuchen und etwaige Mängel dem jeweiligen Lieferanten und MFS DE unverzüglich detailliert schriftlich anzuzeigen. Der LN ist verpflichtet, das vertragsgemäß gelieferte Leasingobjekt unverzüglich zu übernehmen und dies MFS DE durch Übersendung des zu diesem Zweck von MFS DE zur Verfügung gestellten Formulars „Übernahmebestätigung“ unverzüglich zu bestätigen. Zeigt sich nach der Übernahme ein Mangel, so hat der LN diesen Mangel dem jeweiligen Lieferanten und MFS DE unverzüglich nach der Entdeckung detailliert schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der LN die rechtzeitige Untersuchung und Mängelanzeige und können aus diesem Grund keine Mängelansprüche gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend gemacht werden, so kann der LN hieraus keine Rechte gegen MFS DE herleiten.

6.3 Nach Eingang der ohne Beanstandungen unterzeichneten Übernahmebestätigung wird MFS DE den Lieferanten bezahlen.

§ 7 Lieferfristen/-termine – Nichterfüllung und Lieferverzögerung – Gefahrtragung bei Lieferung und Kosten

7.1 Angaben über Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von MFS DE ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

7.2 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, sind Ansprüche des LN gegenüber MFS DE auf Lieferung des Leasingobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Leasingobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des LN gegenüber MFS DE vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 7.4 und § 7.5 ausgeschlossen.

7.3 Zum Ausgleich für den in § 7.2 geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Rechte und Ansprüche von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr auf von MFS DE geleisteter Anzahlungen (auch soweit diese vom LN im Namen und für MFS DE geleistet wurden) sowie auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich – notfalls gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN; deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche in eigenem Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch für die Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 7.3 Satz 1 abgetretenen oder nach § 7.3 Satz 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und aufzufordern auf dem Laufenden zu halten. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gemäß § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

7.4 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 7.2 in Verbindung mit § 7.3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch MFS DE oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch MFS DE oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MFS DE beruhen.

7.5 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das gesamte Leasingobjekt (einschließlich etwaiger Auf-/Umbauten, Anhänger und/oder Auflieger) auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

7.6 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Leasingobjektes trägt im Verhältnis zu MFS DE der LN. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Kosten und Gefahren durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden sind.

§ 8 Zulassung – Betrieb – Servicevertrag – sonstige Pflichten des LN

8.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, lässt der LN das Leasingobjekt auf seinen Namen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN. Der LN ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld).

8.2 Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasingobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z.B. StVG, StVZO, etc.)

und die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen (z.B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) und Untersuchungen (z.B. Hauptuntersuchung (HU)) rechtzeitig vorzunehmen. Der LN ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze und hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingobjektes ergebenden Verpflichtungen (z.B. Mautgebühren) zu erfüllen. Er wird MFS DE von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.3 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasingobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MFS DE übernommen wurden. Sollte der LN die oben genannten Lasten nicht rechtzeitig zahlen und hat MFS DE dem LN erfolglos eine Nachfrist zur Zahlung von einer Woche gesetzt, ist MFS DE zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

8.4 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt schonend und pfleglich sowie nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln.

8.5 Der LN ist ferner verpflichtet, für den Zeitraum ab Beginn der Leasingdauer bis zur tatsächlichen Rückgabe des Leasingobjektes einen Servicevertrag (Modell Comfort, ComfortPlus oder ComfortSuper) für das Leasingobjekt mit der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH abzuschließen sowie das digitale Wartungs- und Reparaturmanagement der MAN Truck & Bus SE, MAN ServiceCare (mindestens kostenfreies ServiceCare S), zu aktivieren und zu nutzen. Dazu hat der LN sich und das Leasingobjekt auf der von der MAN Truck & Bus SE über die TB Digital Services GmbH betriebenen sog. RIO-Plattform (<https://rio.cloud/de/>) zu registrieren und mindestens den Dienst MAN ServiceCare S zu buchen. Für BEV werden dem LN im Rahmen von MAN ServiceCare auf der RIO-Plattform auch alle für eine vertragsgemäße Nutzung relevanten Informationen zum Zustand der Hochvoltbatterien – insbesondere der State of Health (SoH) – zur Verfügung gestellt. Hochvoltbatterien im Sinne dieser Mietkaufbedingungen sind Batterien, die eine höhere Spannung als herkömmliche Batterien aufweisen. In der Regel bezieht sich der Begriff „Hochvolt“ auf eine Spannung von mehr als 60 Volt. Eine Hochvoltbatterie (= Batteriepack(s) und Komponenten, z.B. Hochvoltkomponentenkühlung) ist mehrfach pro Fahrzeug verbaut. Der LN hat die Möglichkeit, diese Daten fortlaufend (mind. einmal pro Woche) über sein MAN ServiceCare Online Konto zu überprüfen. MFS DE verarbeitet vom Fahrzeug erhobene Daten, soweit dies für die Erhaltung des Leasingobjektes erforderlich ist. Dies umfasst bei BEV Daten zur Ermittlung des State of Health (SoH). Die Daten werden für die beschriebenen Zwecke zwischen MFS DE, der MAN Truck & Bus SE, der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH und der TB Digital Services GmbH zweckgebunden auf Grundlage des Leasingvertrages übermittelt und verarbeitet.

8.6 Das Leasingobjekt ist stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten und gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten (nachfolgend „ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Für BEV gilt insbesondere, dass die Hochvoltbatterien gemäß Herstellervorgaben betrieben und geladen werden müssen. Die Hochvoltbatterien dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MFS DE nicht verändert werden, dies umfasst insbesondere Eingriffe in die Software und ein Öffnen der Hochvoltbatterien.

Der LN hat das Leasingobjekt nachweislich (durch analogen oder digitalen Wartungsnachweis) termingerecht auf eigene Kosten gemäß den jeweils gültigen Wartungsvorschriften des Herstellers durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt warten zu lassen. Sämtliche Serviceinformationen und Rückrufe hat der LN von autorisierten oder freigegebenen Werkstätten des Herstellers abarbeiten zu lassen. Erforderliche Reparaturen hat der LN auf eigene Kosten unverzüglich gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers und nur unter Verwendung von Teilen, die den technischen Normen und Anweisungen des Herstellers entsprechen, durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt vornehmen zu lassen.

Für BEV gilt zusätzlich: Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten werden, da andernfalls die im vertraglich festgehaltenen fahrzeug- und einsatzspezifischen Missionsprofil ausgewiesene leistungsfähige Nutzungsdauer der Batteriepacks beeinträchtigt wird. Der LN ist verpflichtet, MFS DE das Erreichen des Schwellwertes von 75% State of Health (SoH) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und umgehend Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes der Hochvoltbatterien zu ergreifen.

8.7 Der Tachometer nebst Tachometerwelle sowie das EG-Kontrollgerät (mechanischer oder digitaler Tachograph) dürfen nicht manipuliert werden. Schäden hat der LN unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens – in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder in einer vom Hersteller autorisierten oder freigegebenen Werkstatt auf eigene Kosten beheben zu lassen.

8.8 Der LN ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegens und der Schweiz ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE einzuholen, die ggf. von dem Nachweis des Versicherungsschutzes für die entsprechenden Fahrten abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MFS DE nicht unbillig verweigern. Die Verwendung des Leasingobjektes für motorsportliche Zwecke ist unzulässig.

8.9 MFS DE übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des LN aus dem Leasingvertrag; § 10 bleibt unberührt.

8.10 MFS DE ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung beim LN zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

8.11 Der LN ermächtigt MFS DE, vor Vertragsschluss sowie während der Leasingdauer zur Bonitätsprüfung erforderliche Auskünfte über den LN einzuholen. Der LN wird MFS DE auf Verlangen während der Leasingdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MFS DE zuleiten.

8.12 Der LN ist verpflichtet, MFS DE einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kontrolle in diesem Sinne ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder eine anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. MFS DE ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten vom LN zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Bonität und Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

§ 9 Versicherung – Gefahrtragung – Schadensabwicklung – Totalschaden

9.1 Der LN hat für jedes Leasingobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung (einschl. Umwelthaftpflicht) mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden mindestens EUR 8 Mio. je geschädigte Person) sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von nicht mehr als EUR 2.500,00 abzuschließen. Die Versicherungen müssen sowohl die Interessen des LN als auch die Interessen von MFS DE (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) absichern. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Beginn der Leasingdauer gelten und sind bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingobjektes aufrechtzuerhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen zur Versicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch MFS DE nicht nach, ist MFS DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt selbst auf Kosten des LN zu versichern. Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den oben genannten Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes gegenüber Dritten (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von MFS DE ist der LN ferner verpflichtet, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MFS DE bei Übernahme des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem betreffenden Leasingobjekt aufzurechnen.

9.2 Der LN hat MFS DE über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich schriftlich zu informieren. Dabei hat der LN mindestens folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art und Umfang der Beschädigung des Leasingobjektes sowie voraussichtliche Reparaturkosten unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigenurteils. Nach erfolgter Schadensbehebung gemäß § 8.6 ist eine Kopie der Reparaturrechnung bei MFS DE einzureichen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die gemäß § 9.1 an MFS DE abgetretenen Ansprüche im Schadensfall auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an MFS DE zu verlangen. MFS DE wird erhaltene Entsorgungsleistungen dem LN zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur des Leasingobjektes zur Verfügung stellen oder, falls der Leasingvertrag durch Kündigung gemäß § 9.4 beendet wird, auf die Zahlungspflicht des LN anrechnen. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen in jedem Fall MFS DE zu. Im Übrigen ist der LN verpflichtet, MFS DE bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen – ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung – nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MFS DE wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MFS DE neben der Abtretung der Ansprüche gegenüber dem Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MFS DE zu.

9.3 Der LN trägt ab Beginn der Leasingdauer gemäß § 3 bis zur tatsächlichen Rückgabe des Leasingobjektes ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines Versicherungsschutzes die Gefahr des zufälligen Unterganges, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung des Leasingobjektes. Sofern das Leasingobjekt neben dem Fahrzeug zusätzlich Auf-/Umbauten, Anhänger und/oder Auflieger von verschiedenen Lieferanten umfasst, geht die Gefahr an dem jeweiligen Gegenstand abweichend von dem vorstehenden Satz bereits dann auf den LN über, wenn der jeweilige Lieferant den Gegenstand an dem im entsprechenden Liefervertrag vereinbarten Lieferort abgeliefert hat und die Gefahr nach dem Liefervertrag auf den LN bzw. aufgrund des Eintritts von MFS DE auf MFS DE übergegangen ist. Im Falle eines nicht von MFS DE zu vertretenden Unterganges oder Verlusts des Leasingobjektes oder einer nicht von MFS DE zu vertretenden Beschädigung des Leasingobjektes, einschließlich eines übermäßigen Verschleißes, bleibt der LN vorbehaltlich § 9.4 verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt instand setzen zu lassen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.6 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Unterganges, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens an dem Leasingobjekt (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) sind sowohl der LN als auch MFS DE berechtigt, den Leasingvertrag innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung über den Eintritt dieser Voraussetzungen zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MFS DE gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z.B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MFS DE auf die Forderung von MFS DE angerechnet.

§ 10 Mängelhaftung der MFS DE

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die ein Lieferant dem LN zugesichert hat, haftet MFS DE gegenüber dem LN nur in der Weise, dass MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz) sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Lieferanten an den LN abtritt; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Ansprüche und Rechte von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt (und im Falle einer Ersatzlieferung an dem Ersatzgegenstand) und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich Minderung, Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen (auch soweit diese vom LN im Namen und für Rechnung von MFS DE geleistet wurden), auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der LN ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung durch MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 10.1 Satz 1 abgetretenen oder nach § 10.1 Satz 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Weitergehende Rechte und Ansprüche des LN gegenüber MFS DE wegen Sach- und Rechtsmängeln des gelieferten Leasingobjektes sowie des Fehlens von Eigenschaften, die ein Lieferant dem LN zugesichert hat – insbesondere von solchen gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 10.2 ausgeschlossen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gemäß § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

10.2 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 10.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder wenn und soweit MFS DE gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird MFS DE hiervon schriftlich unterrichten und MFS DE ggf. die neue Fahrgestellnummer sowie sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für MFS DE auszuüben und mit dem jeweiligen Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf MFS DE überträgt. Auf Verlangen von MFS DE hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht an dem Austauschleasingobjekt auf MFS DE zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt, sofern es sich um ein Fahrzeug handelt, zuzulassen und die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld). Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der LN hat eine von MFS DE dem jeweiligen Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von MFS DE bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann – im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig – vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den jeweiligen Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich – spätestens jedoch sechs Wochen nach der Ablehnung – Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann MFS DE vom LN nach ihrer Wahl die Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages verlangen, bis über die Klage rechtskräftig entschieden oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das

Zurückbehaltungsrecht rückwirkend; in diesem Fall hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und MFS DE den ihr entstandenen Verzugschaden, z.B. Verzugszinsen, zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE – nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das gesamte Leasingobjekt (einschließlich etwaiger Auf-/Umbauten, Anhänger und/oder Auflieger) auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages über das Leasingobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die Rückgabe des Leasingobjektes an den Lieferanten wird der LN auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Lieferanten durchführen.

§ 11 Eigentum am Leasingobjekt – Einbauten – Überlassung an Dritte

11.1 MFS DE bleibt während der gesamten Leasingdauer Eigentümerin des Leasingobjektes. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Leasingobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebsangehörigen), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht zur Kündigung des Leasingvertrages. Der LN tritt bereits hiermit – zur Besicherung aller Ansprüche aus dem Leasingvertrag – seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung oder sonstigen Überlassung an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung oder sonstige Überlassung zulässig war oder nicht.

11.2 Der LN hat die Eigentumsrechte von MFS DE zu schützen. Der LN hat insbesondere das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Leasingobjekt aufgeben. Der LN hat MFS DE unverzüglich in Schriftform von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und MFS DE, sofern relevant, das Pfändungsprotokoll sowie den Namen und die Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere für durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Gebrauchs des Leasingobjektes ist MFS DE vom LN freizustellen. MFS DE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des LN zur Kostentragung und Freistellung gemäß Satz 4 und 5 sowie das Rückgriffsrecht von MFS DE gemäß Satz 6 gelten nicht, wenn und soweit die Kosten im Sinne von Satz 4 und die Ansprüche im Sinne von Satz 5 auf einer von MFS DE zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

11.3 Nachträgliche Einbauten, Lackierungen, Beschriftungen und sonstige Änderungen an dem Leasingobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE, die jedoch nicht unbillig verweigert werden kann. Die Einholung einer nach Änderung des Leasingobjektes möglicherweise erforderlichen Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt nach der Straßenverkehrsverordnung ist Sache des LN. Bei Beendigung des Leasingvertrages kann MFS DE nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen; im letzteren Fall wird MFS DE angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem LN zugutekommt.

§ 12 Ende der Leasingdauer – Kündigung – vorzeitige Vertragsbeendigung

12.1 Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Leasingdauer. Während der vereinbarten Leasingdauer ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des LN gemäß § 580 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung ist MFS DE insbesondere dann berechtigt, den Leasingvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der LN mit der Zahlung von zwei Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sicher über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Höhe der Leasingraten für mindestens zwei Termine erreicht,
- der LN mit der Zahlung einer vereinbarten Kautions oder sonstigen Sicherheit in Verzug ist und eine von MFS DE gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist,
- bei BEV die Hochvoltbatterien die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) für ein oder mehrere Batteriepacks unterschreiten und der LN innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Nachfrist keine Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes ergriffen hat,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Leasingentgelte oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber MFS DE konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der LN Zahlungen nicht

nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird oder eine gestellte Sicherheit wegfällt oder wegzufallen droht,
- der LN seine Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erfüllt,
- der LN trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 8.11 verstößt und MFS DE aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des LN die Fortsetzung des Leasingvertrages nicht zuzumuten ist,
- der LN ohne Zustimmung von MFS DE das Leasingobjekt Dritten (mit Ausnahme von Betriebsangehörigen) überlässt oder diesbezüglich von MFS DE angeforderte Auskünfte innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der LN seine Firma oder sein Vermögen veräußert oder seinen Sitz innerhalb von Deutschland aufgibt,
- der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.6 nicht nachkommt und der MFS DE deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht,
- der LN das Eigentum der MFS DE am Leasingobjekt gefährdet,
- der LN gegen die Versicherungspflichten verstößt oder auch innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist keinen Versicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt, oder
- der LN trotz Abmahnung wesentliche Verletzungen des Leasingvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom LN zu vertretenden Grund hat MFS DE folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Leasingobjektes gemäß § 14.1

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Leasingvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Leasingraten und sonstigen Leasingentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MFS DE durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Leasingdauer vereinbarten Leasingraten und
- des vereinbarten Restwertes des Leasingobjektes,
- abzüglich der von MFS DE für die restliche Leasingdauer ersparten Verwaltungskosten. Diese Beträge werden jeweils auf den Tag der Rückgabe des Leasingobjektes mit dem von MFS DE für den Leasingvertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss gültigen Refinanzierungszinssatz von MFS DE abgezinst. Hierauf erhält der LN eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. Zur Ermittlung des Marktwertes ist MFS DE berechtigt, den zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasingobjektes maßgeblichen Händlereinkaufspreis als Schätzwert durch einen öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung ist als anzusetzender Marktwert für MFS DE und den LN als Schiedsgutachten verbindlich.

§ 13 Verlängerung – Andienung – Verwertung

13.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vom LN während der Leasingdauer zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der MFS DE sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinns der MFS DE, ergeben. Da die MFS DE jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich ihres Gewinns hat, wird ein Restwert (vgl. den im Leasingantrag angegebenen vereinbarten kalkulierten Restwert) für den Wert des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer bestimmt. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

13.2 MFS DE ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingdauer über einen Verlängerungsvertrag zu verhandeln. Ein Verlängerungsantrag muss MFS DE spätestens 3 Monate vor Beendigung des Leasingvertrages in Schriftform zugehen. Bei positiver Entscheidung von MFS DE wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.

13.3 Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten kalkulierten Restwert die garantiemäßige Verpflichtung, diesen Restwert für das Leasingobjekt nach Ablauf der Leasingdauer zu zahlen, sofern MFS DE von ihrem Andienungsrecht Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird MFS DE erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn das Leasingobjekt nach Ablauf der unkündbaren Leasingdauer einen niedrigeren Verkehrswert als den hier vereinbarten kalkulierten Restwert ausweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich MFS DE zukommt. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN daher auf Verlangen

von MFS DE verpflichtet, das Leasingobjekt zum vereinbarten Restwert zzgl. gesetzlicher MwSt. zu kaufen.

Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem aufgrund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des Leasingobjektes zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung.

MFS DE bietet den Kauf des Leasingobjektes unter Ausschluss jeglicher Haftung von MFS DE für Sachmängel an. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der MFS DE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, des Weiteren auch nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und auch nicht, soweit der MFS DE den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des zum Kauf angebotenen Leasingobjektes übernommen hat.

Das Eigentum an dem Leasingobjekt verbleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sowie sämtlicher aus diesem Leasingvertrag bestehenden Forderungen bei MFS DE.

13.4 Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande bzw. macht MFS DE von ihrem Andienungsrecht keinen Gebrauch, so ist das Leasingobjekt gemäß § 14 zurückzugeben. MFS DE ist berechtigt und wird sich darum bemühen, das Leasingobjekt zu verwerten; im Rahmen der Verwertung gilt § 12.3.3. S.3 ff. entsprechend. Ergibt sich dabei, dass der von MFS DE erzielte Nettoverwertungserlös unter Hinzurechnung der vom LN bereits gezahlten Leasingraten nicht ausreicht, die vorerwähnten Gesamtkosten von MFS DE einschließlich des kalkulierten Gewinns abzuschließen, ist der LN verpflichtet, in Höhe der Differenz eine Abschlusszahlung zu entrichten.

§ 14 Rückgabe und Abwicklung – Zahlungspflichten bei verspäteter Rückgabe

14.1 Im Falle der Rückgabe des Leasingobjektes (vgl. § 12.3 und § 13.4) ist der LN verpflichtet, dieses auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und versichert zum Rückgabeort gemäß § 14.3 zu bringen und dort an MFS DE zurückzugeben.

14.2 Für die Bewertung des Zustands des Leasingobjektes bei der Rückgabe gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung des MAN Leitfadens für die Fahrzeugrückgabe für das jeweilige Fahrzeug. Diesen kann der LN auf der Homepage von MFS DE unter AGB & Richtlinien (www.man.eu/fs/AGB) abrufen oder bei MFS DE kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Leasingobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher sein. Zudem müssen alle gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen, Serviceinformationen und Rückrufe sowie Reparaturen gemäß § 8.6 durchgeführt worden sein. Die lächerlose Wartung (insbesondere Motorölwechsel) mit einer zulässigen Toleranz von zehn Kalendertagen Überschreitung eines jeden vorgeschriebenen Wartungsintervalls muss durch den analogen oder digitalen Wartungsnachweis nachgewiesen werden. Es muss eine restliche TÜV-/AU-Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt ein Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6 mm und sind nicht nachgeschliffen; hinsichtlich Transportern (TGE Reihe) gilt, dass die Profiltiefe der Reifen mindestens 2 mm bei Sommerreifen bzw. 4 mm bei Winter- und Allwetterreifen betragen muss. Die Rückgabe des Leasingobjektes erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profil aufweisen, wobei auf der Lenkachse Reifen mit Lenkachsenprofil und auf der Antriebsachse Reifen mit Antriebsachsenprofil verbaut sein müssen. Bremscheiben und -beläge müssen funktionsfähig sein und der Herstellervorgabe sowie der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und allen Zubehörs. Das Leasingobjekt darf während der Leasingdauer nicht durch Tuning oder andere technische Modifikationen, die nicht durch den Hersteller autorisiert wurden oder die den MAN Aufbau Richtlinien (abrufbar unter www.manted.de) widersprechen, geändert worden sein, selbst wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs diese Maßnahmen wieder rückgängig gemacht wurden.

Für BEV gilt zusätzlich: Jede Hochvoltbatterie muss in einem altersangemessenen Zustand, verkehrssicher, voll funktionstüchtig, riss- und bruchfrei sowie unbeschädigt sein. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass die Hochvoltbatterien lediglich Abnutzungserscheinungen aufweisen, die hinsichtlich des Baujahrs und der Nutzung sowie des Einsatzes der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass die Hochvoltbatterien einwandfrei funktionieren und keine Sicherheitsmängel aufweisen. Alle Teile der Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß befestigt sowie dicht sein und dem Ursprungszustand bei Auslieferung entsprechen. Die Hochvoltbatterien dürfen nur gemäß den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen werden. Es dürfen während der Nutzungsdauer keine Teile und keine sonstigen internen oder externen Elemente einschließlich Zubehör (wie z.B. Ladekabel, Ladesteckdose) fehlen oder in der Bauart verändert worden sein; dies umfasst insbesondere nicht vom Hersteller zumindest in Textform autorisierte Eingriffe in die Software der Hochvoltbatterien. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten sein.

14.3 Der Rückgabeort ist der Geschäftssitz von MFS DE. MFS DE kann als Rückgabeort jedoch statt des Geschäftssitzes von MFS DE eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Leasingobjekt zugeordneten Rückgabestützpunktes in Deutschland benennen. MFS DE ist darüber hinaus berechtigt, in Ansehung des Geschäftssitzes des LN bzw. des Standortes des Leasingobjektes einen näheren Rückgabeort zu bestimmen, insbesondere bei ihren Servicepartnern oder bei von ihr mit der

Entgegennahme des Leasingobjektes beauftragten Dienstleistern. Der Termin der Rückgabe des Leasingobjektes wird einvernehmlich zwischen einem MFS DE-Bevollmächtigten und dem LN festgelegt.

Bei der Rückgabe des Leasingobjektes wird im Beisein des LN oder seines Bevollmächtigten ein Rückgabeprotokoll durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Unbeschadet der sonstigen Anzeige- und Mitteilungspflichten gemäß diesen Leasingbedingungen ist der LN verpflichtet, bei der Rückgabe alle eventuellen Schäden des Leasingobjektes wahrheitsgemäß und vollumfänglich mitzuteilen. Das erstellte Rückgabeprotokoll wird von dem unabhängigen Sachverständigen und dem LN bzw. einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Für den Fall, dass zum vereinbarten Rückgabetermin kein unabhängiger Sachverständiger anwesend ist, wird das zu erstellende Rückgabeprotokoll von einem MFS DE-Bevollmächtigten erstellt und von diesem sowie dem LN oder einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Unmittelbar nach Rückgabe des Leasingobjektes wird durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) ein Schadensgutachten erstellt, im Bedarfsfall – insbesondere bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – auch ein Wertgutachten.

Für BEV gilt zusätzlich: Im Rahmen des Rückgabeprozesses wird auch eine technische Prüfung der Hochvoltbatterien (optisch und funktionell) vorgenommen. Zur Ermittlung der Funktionstüchtigkeit und des State of Health (SoH) bei Rückgabe wird ein erweiterter Batterieleistungstest durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Batterieleistungstest werden dem LN zur Verfügung gestellt sowie im Schadens- oder Wertgutachten dokumentiert.

Diese Gutachten sind die Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gemäß § 14.2 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Dabei kann MFS DE zum Ausgleich des Minderwertes aufgrund nicht durchgeführter Wartungen für jede Wartung, die nicht termingerech (mit einer Toleranz von zehn Kalendertagen) nach den Vorgaben von § 8.6 durchgeführt und mittels analogen oder digitalen Wartungsnachweis dokumentiert ist, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 2.000,00 geltend machen. Der vorgenannte Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MFS DE einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Schadensbedingte Wertminderungen bleiben außer Betracht, soweit MFS DE für diese bereits eine Entschädigung erhalten hat.

14.4 Gibt der LN das Leasingobjekt nicht termingerech zurück, hat er für jeden Tag der Vorenthaltung 1/30 der für die Leasingdauer zuletzt vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen. Zusätzlich hat der LN für jeden Tag der Vorenthaltung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der für die Leasingdauer zuletzt vereinbarten monatlichen Leasingrate, maximal jedoch eine halbe monatliche Leasingrate für jeden Monat der Vorenthaltung, zu bezahlen, es sei denn, der LN hat die Vorenthaltung nicht zu vertreten. MFS DE behält sich die Geltendmachung weiterer durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachter Kosten und Schäden (z.B. Sicherstellungskosten, Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) vor, wobei die Vertragsstrafezahlungen auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen der Vorenthaltung angerechnet werden. Bis zur Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Leasingbedingungen bezüglich des Leasingobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrages; MFS DE widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 15 Allgemeine Haftung der MFS DE

MFS DE haftet für nicht von den Regelungen in den §§ 7 und 10 erfasste Pflichtverletzungen wie folgt:

15.1 MFS DE haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von MFS DE auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet MFS DE nicht. Die Haftung von MFS DE für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt und eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des LN ist hiermit nicht verbunden.

15.3 Soweit die Haftung von MFS DE nach diesem § 14 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MFS DE.

15.4 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des LN, für die nach diesem § 14 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 16 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand – Vertragsübertragung – Teilwirksamkeit

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Soweit in dem Leasingvertrag und diesen Leasingbedingungen nicht anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag am Sitz von MFS DE.

16.3 Ist der LN Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und diesen Leasingbedingungen am Sitz von MFS DE. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn der LN nach Abschluss des Leasingvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland aufgibt oder wenn sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MFS DE ist jedoch berechtigt, den LN an seinem Sitz oder jedem anderen sonst zuständigen Gericht zu verklagen.

16.4 MFS DE kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Leasingvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des LN aus dem Leasingvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE.

16.5 Sollte eine Bestimmung des Leasingvertrages oder dieser Leasingbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen LKW (TA); gültig ab 12/2024